

- b) explosionsgefährliche Störte.
- c) aggressive Chemikalien (z. B. Säuren),
- d) Lebens- und Genußmittel.

Explosionsgefährliche Stoffe dürfen auch nicht in benachbarten Räumen gelagert werden.

(3) Emanierende radioaktive Stoffe sind mindestens vierteljährlich durch den Verantwortlichen für den Empfang und die Verteilung von radioaktiven Stoffen zu überprüfen. Alle übrigen Stoffe sind mindestens jährlich zu überprüfen. Dabei ist auf Vollzähligkeit, ordnungsgemäße Lagerung, Dichtigkeit, Kontamination und die Unversehrtheit der Container besonders zu achten.

VII.

Behandlung radioaktiver Abfälle

§ 18

Verantwortung

(1) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Behandlung aller radioaktiven Abfälle trägt der Leiter der Institution.

(2) Die nachgeordneten Leiter, in deren Bereich mit radioaktiven Stoffen gearbeitet wird, sind für die ordnungsgemäße Behandlung aller radioaktiven Abfälle verantwortlich, die in ihrem Bereich anfallen.

§ 19

Sammlung und Beseitigung radioaktiver Abfälle und Abwässer

(1) Radioaktive Abfälle sind getrennt von allen anderen Abfällen zu sammeln und aufzubewahren.

(2) Alle Arbeiten mit radioaktiven Stoffen sind so durchzuführen, daß für die Mitarbeiter und für Dritte keine Gefahren durch radioaktive Abfälle entstehen. Die Grundsätze für die Sammlung und Beseitigung radioaktiver Abfälle und Abwässer legt der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz fest.

VIII.

Strahlenschutzkontrolle

§ 20

Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen

(1) Beruflich strahlenexponierte Personen haben sich ärztlichen Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu unterziehen.

(2) Die Bezirksärzte sind verpflichtet, innerhalb ihrer Bezirke nach Anhören kompetenter Fachleute (z. B. der Fachvertreter für Radiologie an den medizinischen Fakultäten oder in den Bezirkskrankenhäusern) entsprechend qualifizierte Ärzte für die gesundheitliche

Betreuung der beruflich strahlenexponierten Personen zu benennen und sie der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz namentlich bekanntzugeben.

(3) Die Bezirksärzte sind verpflichtet, die gemäß Abs. 2 benannten Ärzte zu Strahlenschutzlehrgängen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu delegieren.

§ 21

Ausschluß von der Arbeit unter Einwirkung ionisierender Strahlung

(1) Der Ausschluß von der Arbeit mit radioaktiven Stoffen und Anlagen, die ionisierende Strahlung ausstrahlen, erfolgt, wenn die Tätigkeit am Arbeitsplatz durch eine Krankheit oder ein Leiden behindert wird oder wenn durch mögliche Strahleneinwirkung eine Verschlechterung von Erkrankungen oder Leiden zu erwarten ist.

(2) Während der Schwangerschaft ist jede Arbeit unter Einwirkung ionisierender Strahlung verboten.

(3) Während der Stillzeit ist jede Arbeit mit offenen radioaktiven Stoffen verboten.

(4) Beruflich strahlenexponierte Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 22

Kontrolle der Strahlenbelastung

(1) Alle beruflich strahlenexponierten Personen unterliegen der personendosimetrischen Überwachung durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz, die entsprechend den betrieblichen Bedingungen besondere Auflagen erteilt.

(2) Die ermittelte Strahlenbelastung ist durch die Strahlenschutzbeauftragten und durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz für alle beruflich strahlenexponierten Personen laufend zu registrieren. Die Dokumente darüber sind 50 Jahre aufzubewahren.

(3) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz oder eine von ihr beauftragte Einrichtung führt erforderlichenfalls bei strahlenexponierten Personen in regelmäßigen Abständen Inkorporationsmessungen und biologische Tests zur Feststellung der inneren Strahlenbelastung und zur Erkennung strahlenbiologischer Reaktionen durch.

§ 23

Kontrolle der Kontamination

Arbeitsräume, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen gearbeitet wird oder in denen offene radioaktive Stoffe vorhanden sein können, sind regelmäßig in den in der Arbeitsordnung gemäß § 15 Abs. 5 Testgelegten Abständen auf Kontamination zu überprüfen. Die Ergebnisse sind in einem Kontrollbuch festzuhalten.

§ 2-1

Überwachungsgeräte

Beim Arbeiten mit radioaktiven Stoffen und anderen Quellen ionisierender Strahlung müssen für die quantitative Bestimmung der auftretenden Dosen,